

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 7** **Entstehungsprinzip**
Wir stellen die tragenden Argumente der BSG-Entscheidungen vom 14. Juli 2004 zur Anwendbarkeit des Entstehungsprinzips in exemplarischer Weise dar.
- 14** **Pflegeversicherung**
Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen ab Januar 2005 einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % tragen.
- 17** **Datenübermittlung**
Ab 1. Januar 2005 fallen die bislang erforderlichen Zulassungen zur Datenübermittlung (DEÜV-Zulassungen) weg.
- 19** **Neues Statuskennzeichen**
Mit Beginn des neuen Jahres überprüft die Einzugsstelle bzw. die BfA, ob Ehegatten oder Lebenspartner von Arbeitgebern sowie Geschäftsführer von GmbHs beschäftigt werden.
- 23** **Organisationsreform**
Wenn zum Jahreswechsel die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wegfällt, hat dies auch Auswirkungen auf das Meldeverfahren zur Sozialversicherung.



BUNDES-
VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESKNAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-
ANSTALT

SEEKASSE

IM VERBAND
DEUTSCHER
RENTENVERSICHERUNGS-
TRÄGER

Hinweis:

▪
Besonders wichtige Hinweise sind im laufenden Text mit roter Schrift und durch eckige Klammern gekennzeichnet. Diese Begriffe sind am Ende des jeweiligen Artikels erläutert.

Inhaltsverzeichnis

Seite 7: Entstehungsprinzip

Wir stellen die tragenden Argumente der BSG-Entscheidungen vom 14. Juli 2004 zur Anwendbarkeit des Entstehungsprinzips in exemplarischer Weise dar.

Seite 14: Pflegeversicherung

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen ab Januar 2005 einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % tragen.

Seite 17: Datenübermittlung

Ab 1. Januar 2005 fallen die bislang erforderlichen Zulassungen zur Datenübermittlung (DEÜV-Zulassungen) weg.

Seite 19: Neues Statuskennzeichen

Mit Beginn des neuen Jahres überprüft die Einzugsstelle bzw. die BfA, ob Ehegatten oder Lebenspartner von Arbeitgebern sowie Geschäftsführer von GmbHs beschäftigt werden.

Seite 23: Organisationsreform

Wenn zum Jahreswechsel die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wegfällt, hat dies auch Auswirkungen auf das Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Gesellschafter von Personengesellschaften zulassungsfreier Handwerksgererbe

Zu Beginn des Jahres 2004 ist mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2934) die so genannte große Handwerksnovelle in Kraft getreten. Die damit verbundene Ausweitung des versicherungspflichtigen Personenkreises in der Rentenversicherung soll nun wieder rückgängig gemacht werden.

Mit der „großen Handwerksnovelle“ wurde unter anderem das Erfordernis der besonderen Qualifikation der Meisterprüfung auf 41 zulassungspflichtige Handwerksgererbe beschränkt. Alle übrigen Handwerksgererbe sind zulassungsfrei, das heißt, für deren selbstständige Ausübung wird die Meisterprüfung oder ein als gleichwertig anerkannter handwerksrechtlicher Befähigungsnachweis nicht mehr zwingend vorausgesetzt.

Im Zuge der Änderung der Handwerksordnung (HwO) wurde auch die Vorschrift zur Rentenversicherungspflicht selbstständiger Gererbetreibender in Handwerksbetrieben angepasst, um den zum 31. Dezember 2003 bestehenden „Status quo“ der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung selbstständig tätiger Handwerker aufrechtzuerhalten. Dabei ist allerdings ungewollt insbesondere die Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die ein nach neuem Recht zulassungsfreies Handwerksgererbe betreiben, ausgeweitet worden. Die Regelungen zur Rentenversicherungspflicht werden deshalb rückwirkend zum 1. Januar 2004 geändert.

Änderungen durch die „große Handwerksnovelle“

Nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht unterlagen Gesellschafter von in die Handwerksrolle (Anlage A zur HwO) eingetragenen Personengesellschaften nur der Rentenversicherungspflicht, wenn sie in ihrer Person selbst die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllten (Ablegen der Meisterprüfung oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation). Nach der Aufteilung der Handwerksgewerbe in zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerksgewerbe können die zulassungsfreien Handwerksgewerbe aber unabhängig vom Nachweis insbesondere der Meisterprüfung selbstständig betrieben werden. Seit Jahresbeginn ist deshalb für den Eintritt von Rentenversicherungspflicht dieser Gewerbetreibenden allein auf den Gesellschafterstatus in der Personengesellschaft abzustellen, soweit die Gesellschaft ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe betreibt.

Für Gesellschafter einer Personengesellschaft, die ein zulassungspflichtiges Handwerksgewerbe betreibt, haben sich dagegen zum 1. Januar 2004 keine Änderungen ergeben. Allerdings können die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen nach neuem Recht auch durch die so genannte Altgesellenregelung erfüllt werden. Diese Regelung erlaubt es Gesellen, sich unter bestimmten Voraussetzungen in ihrem Handwerk selbstständig zu machen, sofern sie in ihrem zulassungspflichtigen Handwerk – nach bestandener Gesellenprüfung – eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt haben, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung.

Rückwirkende Änderungen zum 1. Januar 2004

Der Gesetzgeber hat die Gesellschafter von Personengesellschaften, die zulassungsfreie Handwerksgewerbe betreiben – ebenso wie Einzelunternehmer in zulassungsfreien Handwerksgewerben –, rückwirkend von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen. Für bereits vor dem 1. Januar 2004 als Gesellschafter tätige Handwerker gibt es eine Übergangsregelung.

Sofern das bis zum 31. Dezember 2003 von der Personengesellschaft betriebene Handwerksgewerbe nach neuem Recht als zulassungsfreies Handwerk gilt, fällt eine nach alter Rechtslage eingetretene Rentenversicherungspflicht der Gesellschafter nicht weg, sondern wird für die Dauer der Ausübung dieser selbstständigen Handwerkertätigkeit beibehalten. Das für selbstständige Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben mögliche Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht nach einer mindestens 18-jährigen Pflichtbeitragszahlung bleibt bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber

Untertarifliche Entgeltzahlung:

BSG bestätigt das Entstehungsprinzip

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 14. Juli 2004 in mehreren Urteilen entschieden, dass für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Beitragspflicht und der Beitragshöhe das Entstehungsprinzip und nicht das Zuflussprinzip gilt. Hierüber hatte SUMMA SUMMARUM in der Ausgabe 4/2004 bereits kurz informiert. Nach Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe werden im Folgenden die tragenden Argumente der Entscheidungen exemplarisch am Rechtsstreit B 12 KR 1/04 R dargelegt.

In allen Revisionsverfahren ging es darum, dass die Arbeitgeber entgegen anzuwendender allgemein verbindlicher Tarifverträge [allgemein verbindlicher Tarifverträge] ihren Mitarbeitern entweder einen zu geringen Stundenlohn gezahlt oder aber Sonderzuwendungen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, überhaupt nicht geleistet hatten. Die Arbeitnehmer wurden von den Arbeitgebern allein nach dem tatsächlich gezahlten, also zugeflossenen Arbeitsentgelt [zugeflossenen Arbeitsentgelt] beurteilt und deswegen in den meisten Fällen als geringfügig Beschäftigte [geringfügig Beschäftigte] in der Sozialversicherung versicherungsfrei belassen.

Den Entscheidungen des BSG waren jahrelange Auseinandersetzungen zwischen den prüfenden Rentenversicherungsträgern, die das Entstehungsprinzip anwendeten, und den Arbeitgebern, die die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des Zuflussprinzips jedenfalls dann vornahmen, wenn die Beschäftigten das höhere tarifliche Arbeitsentgelt nicht gefordert haben, vorangegangen. Die Kläger trugen wirtschaftliche Schwierigkeiten vor, sofern sie Beitragsforderungen auf der Grundlage von nicht gezahlten und nicht geforderten Arbeitsentgelten begleichen müssten. Unter Hinweis auf eine geänderte Prüfpraxis der Sozialversicherungsträger machten die Kläger darüber hinaus Vertrauensschutz geltend. Die erstinstanzlichen Gerichte beurteilten die Sachverhalte unterschiedlich.

Bestätigung des Entstehungsprinzips

Das BSG hat keine Zweifel an der Geltung des Entstehungsprinzips [Entstehungsprinzips] im Sozialversicherungsrecht aufkommen lassen und nahm hierzu zunächst auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung Bezug. Schon das Reichsversicherungsamt habe in den 30er-Jahren zur Frage der untertariflichen Bezahlung entschieden, dass tariftreue Arbeitgeber nicht gegenüber denjenigen Arbeitgebern benachteiligt werden dürften, die zwingende Entlohnungsbedingungen in Tarifverträgen missachteten. Solche Arbeitgeber könnten durch ihr tarifwidriges Verhalten nicht noch zusätzliche Vorteile in der Sozialversicherung und eine Ersparnis von Beiträgen erwarten.

Das Zuflussprinzip [Zuflussprinzip] habe dagegen nur in einer kurzen Periode gegen Ende des Zweiten Weltkriegs gegolten. Lediglich in seinem Urteil vom 25. November 1964 (BSGE 22, 106) sei das BSG unter Anwendung des Gemeinsamen Erlasses der Reichsminister vom 10. September 1944 vom Zuflussprinzip ausgegangen. Seit In-Kraft-Treten des SGB IV am 1. Juli 1977 sei jedoch das Zuflussprinzip in der Sozialversicherung endgültig nicht mehr anwendbar. Der erkennende 12. Senat des BSG habe sich seither dem Entstehungsprinzip zugewandt. So könne die Einzugsstelle nach dem Urteil vom 30. August 1994 (BSGE 75, 61) vom Arbeitgeber Beiträge auch auf Arbeitsentgelt fordern, das der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber wegen einer tariflichen Ausschlussklausel nicht mehr verlangen kann. Das BSG führt aus, dass die Entstehung und der Fortbestand einer Beitragsforderung grundsätzlich nur von der Ausübung der Beschäftigung und nicht vom Zufluss des Arbeitsentgelts abhängen. Hierfür spricht auch die Fälligkeitsregel des § 23 SGB IV. Diese Vorschrift unterscheidet nicht danach, ob das Arbeitsentgelt bei Fälligkeit der Beiträge bereits gezahlt worden ist oder nicht. Ebenso verhält es sich mit dem in § 22 Abs. 1 SGB IV geregelten Beitragsrecht beim Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse in der in den Verfahren noch anzuwendenden früheren Fassung. Der Senat hält daran fest, dass hiernach Beitragsansprüche entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Des Weiteren führt das BSG aus, dass auch bei untertariflicher Bezahlung die Versicherungspflicht nach dem tariflich zustehenden und nicht lediglich nach dem zugeflossenen Arbeitsentgelt zu beurteilen ist. Schließlich reicht nach ständiger Rechtsprechung für den Eintritt der Versicherungspflicht die Aufnahme einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt aus, auch ohne dass es zu einer Entgeltleistung überhaupt gekommen ist. Nach dem Schutzzweck der Sozialversicherung kommt es für den Beginn der Versicherungspflicht nicht darauf an, ob und wann der Arbeitgeber das mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitsentgelt tatsächlich zahlt und dieses dem Arbeitnehmer zufließt. Anderenfalls hätte es der Arbeitgeber in der Hand, durch verzögerte oder verkürzte Zahlung des Arbeitsentgelts über den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers zu bestimmen. Ob ein Arbeitnehmer in seiner Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt, muss bereits bei Aufnahme der Beschäftigung und danach zu jeder Zeit mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden können. Diese zum Schutz der Beschäftigten erforderliche Rechtssicherheit ist nach Auffassung des BSG nur gewährleistet, wenn bei der Frage, ob das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, auf das tariflich zustehende Arbeitsentgelt abgestellt wird. Sind die Arbeitsentgelte tariflich oder einzelvertraglich nicht bestimmt, bedarf es einer Schätzung und vorausschauenden Betrachtung.

Die Anwendbarkeit des Zuflussprinzips lasse sich, entgegen der Ansicht der Kläger, auch nicht aus § 14 Abs.1 SGBIV ableiten. Wenn Versicherungspflicht bereits bei einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht und nicht von dessen Zahlung abhängt, kann das in § 14 Abs. 1 SGB IV legaldefinierte Arbeitsentgelt nicht im Sinne des Zuflussprinzips verstanden werden. Schließlich regelt § 14 SGB IV weder die Versicherungspflicht noch das Entstehen oder die Fälligkeit von Beitragsforderungen. Der 12. Senat des BSG betont ausdrücklich, dass es auf den Zufluss vielmehr nur ankomme, soweit der Arbeitnehmer mehr erhalte, als ihm tariflich oder einzelvertraglich zusteht. Das BSG macht überdies deutlich, wie wichtig eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Versicherungsverhältnissen sowie den mit ihnen verbundenen Beitragspflichten und Leistungsansprüchen sei.

Die Nichtanwendung des Entstehungsprinzips hätte Versicherungsleistungen ohne entsprechende Beitragszahlungen zur Folge.

Aus der zum 1. Januar 2003 geänderten beitragsrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen [Einmalzahlungen] zieht das BSG den Umkehrschluss, dass für zu zahlendes laufendes Arbeitsentgelt das Zuflussprinzip nach wie vor nicht gilt. Ferner folge aus dem In-Kraft-Treten der Neufassung des § 22 Abs. 1 SGB IV erst zum 1. Januar 2003, dass selbst für Einmalzahlungen bis Ende 2002 das Entstehungsprinzip gilt.

Wirtschaftliche Härten führen nicht zur Anwendung des Zuflussprinzips

Auch soweit die Kläger geltend machen, einzelne Arbeitgeber oder gar ganze Wirtschaftszweige gerieten in Schwierigkeiten, wenn sie auf tariflich geltende, aber einverständlich nicht gezahlte Arbeitsentgelte Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssten, rechtfertigt dieses das Zuflussprinzip und damit eine Begünstigung der untertariflichen Bezahlung im Versicherungs- und Beitragsrecht nicht. Vielmehr ist es Angelegenheit der Tarifvertragsparteien und des Verfahrens der Allgemeinverbindlichkeitserklärung, die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, damit die so geregelten Arbeitsentgelte und die hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge tragbar sind. Das BSG verweist auch auf § 76 Abs. 2 SGB IV, wonach im Einzelfall die Sozialversicherungsträger die geforderten Beiträge bei nachgewiesenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen können.

Kein Vertrauensschutz

Das BSG betont zunächst, dass tarifliche Außenseiter – das sind Arbeitgeber, die nicht einem Arbeitgeberverband angehören – regelmäßig nicht geltend machen können, sie hätten einschlägige Bestimmungen allgemein verbindlicher Tarifverträge nicht gekannt.

Einen Vertrauenstatbestand, auf den sich die Kläger für das Nichtbestehen von Versicherungs- oder Beitragspflichten berufen könnten, sieht das BSG auch weder aufgrund des Verhaltens eines zuständigen Versicherungsträgers gegenüber den Klägern noch aus einer von allen Einzugsstellen [Einzugsstellen] und Rentenversicherungsträgern einheitlich vertretenen Auffassung. Schließlich habe seit 1982 eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung zum Entstehungsprinzip nicht mehr stattgefunden.

Die Rentenversicherungsträger sind bei Arbeitgeberprüfungen nach § 28 p SGB IV selbst in kleinen Betrieben zu einer vollständigen Überprüfung der versicherungsrechtlichen Verhältnisse aller Versicherten nicht verpflichtet. Betriebsprüfungen sollen einerseits Beitragsausfälle verhindern helfen, andererseits die Versicherungsträger in der Rentenversicherung davor bewahren, dass aus der Annahme von Beiträgen für nicht versicherungspflichtige Personen Leistungsansprüche entstehen. Eine über diese Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung kommt den Betriebsprüfungen nicht zu. Sie bezwecken insbesondere nicht, den Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu schützen oder ihm Entlastung zu erteilen. Auch den Prüfberichten kommt keine andere Bedeutung zu. Arbeitgebern und Arbeitnehmern bleibt jedoch unbenommen, in Zweifelsfällen nach § 28 h Abs. 2 SGB IV rechtzeitig eine Entscheidung der Einzugsstelle durch Verwaltungsakt herbeizuführen.

Durch die Zurückweisung der Revisionen und Bestätigung des Entstehungsprinzips bei untertariflicher Bezahlung hat das BSG alle diesbezüglich bestehenden Rechtsfragen geklärt.

Allgemein verbindlicher Tarifvertrag

Tarifvertraglich festgelegte Löhne und Gehälter sind auch für nichtgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, sofern es sich um einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag handelt. Die Berechnung der GSV-Beiträge hat auch dann nach den tariflich festgelegten Löhnen und Gehältern zu erfolgen, wenn tatsächlich untertariflich (z. B. infolge eines zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Verzichts) gezahlt wird, es sei denn, der Tarifvertrag lässt einen Verzicht zu. Seit 1. Januar 2003 gilt dies nicht mehr für Einmalzahlungen. Diese sind seitdem nur dann beitragspflichtig, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden

Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt, oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro übersteigt

Entstehungsprinzip

Der Beitragsanspruch entsteht, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist. Das BSG hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bestätigt. Danach sind die Beiträge auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu zahlen. Dies gilt seit 1. Januar 2003 nicht mehr für Einmalzahlungen. Sie sind nur beitragspflichtig, wenn sie tatsächlich gezahlt werden

Zuflussprinzip

Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) gilt das Zuflussprinzip, das heißt, dass die Lohnsteuer nur dann erhoben wird, wenn der Arbeitslohn zugeflossen ist. Arbeitslohn fließt zu, bei wirtschaftlicher Verfügungsmacht des Arbeitnehmers über den Arbeitslohn, • Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift, • Entgegennahme eines Schecks oder Verrechnungsschecks, • Einlösung oder Diskontierung eines zahlungshalber hingegebenen Wechsels. Arbeitslohn ist auch zugeflossen, wenn der Arbeitgeber eine mit dem Arbeitnehmer getroffene Lohnverwendungsabrede erfüllt, den Arbeitslohn also nicht an den Arbeitnehmer selbst, sondern auftragsgemäß an einen Dritten zahlt (§ 38 EStG, R 104, R 104 a LStR 2004, H 104 a LStH 2004)

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Bezüge wie Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, Gratifikationen usw. Maßgeblich ist, dass sie in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden und gleichzeitig kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Sie sind grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt werden, unterliegen allerdings nur der Beitragspflicht, soweit sie zusammen mit den bis zum Ende des Auszahlungsmonats beitragspflichtigen Einnahmen die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (Jahres- BBG) nicht überschreiten. Einmalzahlungen, die auf regelmäßige monatliche Zahlungen umgestellt werden, sind laufendes Arbeitsentgelt

Einzugsstelle

Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die die Gesamtsozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Dies sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft als Krankenversicherungsträger und die Ersatzkassen. Nach § 28 h Abs. 2 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle unter anderem über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für geringfügig Beschäftigte ist die Bundesknappschaft als Rentenversicherungsträger Einzugsstelle der Pauschalbeiträge

Pflegeversicherung:

Beitragszuschlag für Kinderlose

Auch zu diesem Jahreswechsel werden viele Rechengrößen der Sozialversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die nachfolgenden Werte geben einen Überblick.

Ab 1. Januar 2005 müssen Kinderlose einen um 0,25 Beitragssatzpunkte höheren Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen (Beitragszuschlag für Kinderlose) [Beitragszuschlag für Kinderlose]. Bis zur Beitragsbemessungsgrenze von (2005 =) 3 525 Euro werden damit vom Arbeitnehmer monatlich 1,1 % des Bruttoeinkommens als Beitrag fällig. Der Beitragszuschlag ist vom Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung allein zu tragen. Der Arbeitgeberanteil beträgt weiterhin 0,85 %. Der Zuschlag ist grundsätzlich im Rahmen des üblichen Beitragszahlungsverfahrens von der Stelle zu entrichten, die auch den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlt.

Nachweisverfahren

Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft gegenüber der beitragsabführenden Stelle (z.B. dem Arbeitgeber) bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachgewiesen wird oder bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Eine konkrete Form des Nachweises ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Bei Arbeitgebern reicht es aus, wenn sich aus den Personal- bzw. den Lohn- oder Gehaltsunterlagen die Elterneigenschaft nachprüfbar ergibt. Im Übrigen werden als Nachweise der Elterneigenschaft alle Urkunden berücksichtigt, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft (als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern) zu belegen. Bereits ein Kind löst bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus. Die Lebendgeburt eines Kindes und deren Nachweis sind ausreichend, die Zuschlagspflicht dauerhaft auszuschließen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft sind vom Arbeitgeber zusammen mit den übrigen die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevanten Unterlagen aufzubewahren. Ein Vermerk „als Nachweis hat vorgelegen ...“ ist nicht ausreichend. Beim Wechsel des Arbeitgebers bzw. der beitragsabführenden Stelle kann ein erneuter Nachweis erforderlich werden.

Bei Vorlage eines geeigneten Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes entfällt die Zuschlagspflicht rückwirkend ab dem Beginn des Geburtsmonats, ansonsten ab dem Folgemonat nach Vorlage des Nachweises. Im Rahmen einer Übergangsregelung wirkt für Geburten vor dem 1. Januar 2005 die Vorlage eines Nachweises, der bis zum 30. Juni 2005 vorgelegt wird, rückwirkend ab 1. Januar 2005.

Erhebung des Zuschlags

Der Beitragszuschlag für Kinderlose gilt nur für Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres. Diese Altersgrenze orientiert sich an der Altersgrenze für die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Er betrifft nicht die Geburtsjahrgänge vor 1940. Ebenfalls ausgeschlossen sind Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Die Abführung des Beitragszuschlags für kinderlose Beschäftigte wird als Bestandteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags künftig auch im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherungsträger überprüft.

Besondere Personengruppen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde für die kinderlosen Leistungsempfänger nach dem SGB III (Bezieher von Arbeitslosengeld sowie Bezieher von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld in Bezug auf das fiktive Arbeitsentgelt) eine Regelung verabschiedet, nach der die Bundesagentur für Arbeit eine jährliche Pauschale als Abgleich des Beitragszuschlags zahlt. Für kinderlose Rentenbezieher der Jahrgänge ab 1940 wird im Monat April 2005 ein Beitragszuschlag von maximal 1 % geleistet.

Für die Zeiten ab Mai 2005 wird monatlich ein Beitragszuschlag von 0,25 % fällig.

Arbeitshilfen

Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sind von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Gemeinsame Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 13. Oktober 2004 beschlossen worden. Hinzu kommt noch ein Gemeinsames Rundschreiben zu den Auswirkungen auf das Beitragsrecht der Sozialen Pflegeversicherung. Beide Arbeitshilfen finden sich im Internet zum Beispiel unter www.vdr.de > *Versicherung* > *Gemeinsame Verlautbarungen*.

Beitragszuschlag für Kinderlose

Ab 1. Januar 2005 erhöht sich für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %. Dies gilt nicht für Eltern von leiblichen, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern, die ihre Elterneigenschaft nachweisen. Ebenfalls ausgenommen vom Beitragszuschlag für Kinderlose sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 55 Abs. 3 SGB XI). Den Beitragszuschlag tragen die Beschäftigten ohne Beteiligung des Arbeitgebers (§§ 58, 59 SGB XI). Der Beitragszuschlag wird vom Arbeitgeber als Bestandteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abgeführt (§ 60 Abs. 5 SGB XI).

Zulassungsverfahren zur Datenübermittlung

ab 1. Januar 2005 vereinfacht

Die Übermittlung von Daten zur Sozialversicherung bedarf bislang der Zulassung durch die zuständige Einzugsstelle. Nach Einführung eines Kommunikations-Datensatzes im Meldeverfahren der Sozialversicherung fallen Zulassungen ab 1. Januar 2005 weg.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung von Verarbeitungsergebnissen von Meldedaten bei den Datenannahmestellen ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich aus diesem Grund entschlossen, einen Kommunikations-Datensatz (DSKO) einzuführen. Dieser Datensatz enthält eine zuordenbare Produktnummer sowie eine eigenständige Modifikationsnummer und ist bei jeder maschinellen Datenübermittlung des Arbeitgebers an die Datenannahmestelle der Krankenkasse mitzuliefern. Der Datensatz enthält Aussagen darüber, mit welchem Programm und in welcher Version die Meldedatensätze erzeugt wurden. Die Übermittlung von Daten der Sozialversicherung bedarf bislang der Zulassung. Die zuständige Einzugsstelle (als Zulassungsstelle) entscheidet darüber. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers oder eines Rechenzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung, sofern diese Stelle die Lohn- und Gehaltsunterlagen für den Arbeitgeber führt. Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.

Mit der Einführung des Kommunikations-Datensatzes liefern die Arbeitgeber verschlüsselt die Bezeichnung des Software- Produktes, mit dem die Meldungen erstellt wurden. Die dazugehörige Versionsnummer wird ebenfalls geliefert. Hierdurch sind die Datenannahmestellen der Krankenkassen in der Lage festzustellen, ob die Meldungen aus einem von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) systemuntersuchten Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm stammen.

Insofern ist ein Zulassungsantrag und ein Zulassungsbescheid der Einzugsstelle entbehrlich.

In Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung daher beschlossen, ab 1. Januar 2005 auf DEÜV-Zulassungen generell zu verzichten. Dadurch werden sowohl die Arbeitgeber als auch die Sozialversicherungsträger entlastet.

Aus gegebenem Anlass:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Artikel „Lohnunterlagen auf CD-ROM: Vorlage auch bei Betriebsprüfungen?“ (SUMMA SUMMARUM, Ausgabe 5/2004) lediglich die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und die daraus resultierenden abweichenden Vorgehensweisen bei der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung einerseits und die Rentenversicherungsträger andererseits aufzeigen sollte. Der Artikel sollte wertfrei darstellen, dass eine Archivierungs-CD-ROM, die nicht alle sozialversicherungsrechtlich prüferelevanten Daten enthält, als alleinige Grundlage für eine Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger nicht ausreicht.

Neues Statuskennzeichen im Vordruck:

Meldung zur Sozialversicherung

Beginnend mit dem 1. Januar 2005 wird der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ um zwei so genannte Statuskennzeichen erweitert. Was hat es damit auf sich, wer muss die Kennzeichen beachten – und wozu dient diese zusätzliche Angabe?

Für Arbeitgeber, die Ehegatten oder Lebenspartner sowie GmbHs, die einen Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, versicherungspflichtig beschäftigen, sind künftig bei Anmeldungen derartiger Beschäftigungsverhältnisse die neuen Statuskennzeichen im Meldevordruck zu beachten: Das Statuskennzeichen „1“ steht dabei für eine Beziehung des gemeldeten Beschäftigten zum Arbeitgeber als Ehegatte oder Lebenspartner, das Statuskennzeichen „2“ für eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Der Hintergrund

Mit Beginn des Jahres 2005 verpflichtet der Gesetzgeber die Einzugsstellen und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), bei diesen beiden Personengruppen von Amts wegen zu prüfen, ob diese zu Recht als Beschäftigte angemeldet werden. Bei mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnern des Arbeitgebers sowie bei Geschäftsführern einer GmbH, die zugleich Gesellschafter dieser GmbH sind, wird ohne Antrag der Betroffenen oder ihrer Arbeitgeber – sofern sie ab dem 1. Januar 2005 als Beschäftigte angemeldet werden – ihr Status als Beschäftigter sozialversicherungsrechtlich geprüft. Anschließend wird hierzu eine verbindliche Entscheidung in Form eines Verwaltungsakts getroffen.

Der Vorteil

Ergibt die Prüfung, dass entsprechend der Anmeldung des Arbeitgebers ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und damit zu Recht auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) hieran gebunden. Bei späteren Anträgen, beispielsweise auf Arbeitslosengeld, darf die BA also die Leistung nicht deshalb versagen, weil aus ihrer Sicht der Beitragszahlung gar kein Beschäftigungsverhältnis zu Grunde lag. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und sichergestellt, dass die zur Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge auch zu einer Absicherung führen können.

Das Verfahren

Um die Statusprüfung von Amts wegen durchführen zu können, ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber seiner ab dem 1. Januar 2005 bestehenden Verpflichtung nachkommt und bei der Anmeldung gegebenenfalls die Statuskennzeichen setzt. Dies ist unumgänglich, damit die Einzugsstellen bzw. die BfA, die mit der Durchführung des Verfahrens betraut sind, erkennen, dass das Verfahren eingeleitet werden muss. Dann bekommt der Arbeitgeber einen Fragebogen zugesandt. Aufgrund der sich daraus ergebenden Angaben von Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden die zuständigen Träger anschließend die Statusprüfung vornehmen. Bis zur Entscheidung darüber sind entsprechend der Anmeldung Gesamtsozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sollte sich herausstellen, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, werden die Einzugsstellen ein Erstattungsverfahren durchführen.

Wichtig

Gesetzt werden muss das Zeichen nur bei Anmeldungen, nicht bei Unterbrechungs-, Ab- und Jahresmeldungen. Für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer Familien-GmbH muss – da Arbeitgeber die GmbH ist – das Zeichen „2“ verwendet werden.

Zunächst beabsichtigte der Gesetzgeber, das geschilderte Verfahren auch auf Verwandte und Verschwägerte bis zum Zweiten Grad auszudehnen. Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz wird es jedoch voraussichtlich im Lauf der ersten beiden Monate des Jahres 2005 rückwirkend zum 1. Januar 2005 auf die Ehegatten und Lebenspartner des Arbeitgebers begrenzt.

Neuer Meldevordruck (Belegart 13)

Vom 1. Januar 2005 an ist grundsätzlich der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ in einer überarbeiteten Form zu verwenden. Sofern Meldungen für Beschäftigte zu erstatten sind, für die kein Statuskennzeichen zu melden ist, darf noch bis zum 31. Dezember 2005 der alte Vordruck (Belegart 12) verwendet werden.

Meldung zur Sozialversicherung

13

Belegart

Beim Ausfüllen mit der Schreibmaschine können Sie fortlaufend schreiben; Sie brauchen die Kästchen dabei nicht zu beachten!

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:
Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben; ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung erforderlich.

Versicherungsnummer				Personalnummer (freiwillige Angabe)													
Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)																	
Vorname																	
Straße und Hausnummer (Anschrift nur bei Anmeldung und Anschriftenänderung)																	
(Land)			Postleitzahl			Wohnort											
Grund der Abgabe*		Entgelt in Gleitzone*			Namensänderung				Änderung der Staatsangehörigkeit								
Beschäftigungszeit																	
von				bis				Betriebsnummer des Arbeitgebers				Personengruppe*		Mehrfachbeschäftigung	Betriebsstätte		
Beitragsgruppen*		KV		RV		ALV		PV		Angaben zur Tätigkeit				Schlüssel der Staatsangehörigkeit*			
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)								DM		EUR		Statuskennzeichen*					
Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung				Es wurde gemeldet:				Grund der Abgabe*									
von				bis				Betriebsnummer des Arbeitgebers				Personengruppe*		Mehrfachbeschäftigung	Betriebsstätte		
Beitragsgruppen*		KV		RV		ALV		PV		Angaben zur Tätigkeit				Schlüssel der Staatsangehörigkeit*			
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt (in DM ohne Pfennige / Euro ohne Cent)								DM		EUR		Statuskennzeichen*					
Namensänderung (bisheriger Name)																	
Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Kommata)																	
Vorname																	
Änderung der Staatsangehörigkeit														Schlüssel der neuen Staatsangehörigkeit*			
Wenn keine Versicherungsnummer angegeben werden kann:																	
Geburtsname												Geburtsort					
Geburtsdatum												Geschlecht					
männlich												weiblich					
Schlüssel der Staatsangehörigkeit*																	
Nur bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung von nichtdeutschen Bürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes:																	
Geburtsland (Schlüssel der Staatsangehörigkeit)*								Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes									
Name der Einzugsstelle (Geschäftsstelle)								Datum, Name, Anschrift des Arbeitgebers									
AOK BKK IKK EK LKK See-KK BKN								(Firmenstempel)									
Stand XX.XX.2005																	
* Hinweise siehe Rückseite																	
														Bei Einzugsstelle einreichen			

Wegfall der Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten

■
Mit dem In-Kraft-Treten der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung entfällt die bisherige Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte. Die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers für seine Versicherten richtet sich künftig danach, welchen Rentenversicherungsträger die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) bei der Vergabe der Versicherungsnummer festlegt. Für Versicherte, an die vor dem 1. Januar 2005 bereits Versicherungsnummern vergeben wurden, bleibt grundsätzlich der am 31. Dezember 2004 zuständige Rentenversicherungsträger maßgeblich.

Der Wegfall der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten hat auch Auswirkungen auf das Meldeverfahren der Sozialversicherung. Für Meldezeiträume ab 1. Januar 2005 sind für die Angaben zur Beitragsgruppe der Rentenversicherung nur noch die Schlüsselzahlen 1, 3 oder 5 zulässig. Für Meldezeiträume vor dem 1. Januar 2005 gelten dagegen weiterhin die bisherigen Beitragsgruppenschlüssel 0 bis 6. Die Änderung zum 1. Januar 2005 macht es nicht erforderlich, dass die Arbeitgeber alle bisherigen Angestellten zum 31. Dezember 2004 abmelden und sie mit dem Beitragsgruppenschlüssel 1, 3 oder 5 neu anmelden. Es ist ausreichend, wenn die ab 1. Januar 2005 ausschließlich geltenden Beitragsgruppen in den Folgemeldungen für Meldezeiträume ab 1. Januar 2005 angegeben werden. In den Jahresmeldungen für das Kalenderjahr 2004 sind allerdings noch die bis zum 31. Dezember 2004 maßgeblichen Beitragsgruppen anzugeben.

Sofern durch den Einsatz maschineller Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme wegen des Beitragsgruppenwechsels Meldungen automatisch erstellt werden, werden diese von den Datenannahmestellen angenommen und verarbeitet.

Impressum

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 101562, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:

LVA Baden-Württemberg, LVA Berlin, LVA Brandenburg, LVA Braunschweig, LVA Freie und Hansestadt Hamburg, LVA für das Saarland, LVA Hannover, LVA Hessen, LVA Mecklenburg-Vorpommern, LVA Niederbayern-Oberpfalz, LVA Oberbayern, LVA Oberfranken und Mittelfranken, LVA Oldenburg-Bremen, LVA Rheinland-Pfalz, LVA Rheinprovinz, LVA Sachsen, LVA Sachsen-Anhalt, LVA Schleswig-Holstein, LVA Schwaben, LVA Thüringen, LVA Unterfranken, LVA Westfalen, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft

Verantwortlich für den Inhalt:

Schriftleitung: Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt

Bruno Krawczyk, LVA Rheinprovinz,

Gundula Roßbach, BfA

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 26.11. 2004

ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.